

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 1075 vom 8. November 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2017_1075

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 1075 du 8 novembre 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 1075 del 8 novembre 2017

Regeste

Verfügung vom 8. November 2017 und Rechtsverweigerung und ungerechtfertigte Rechtsverzögerung

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Ver-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. April 2019, IV/17/1075, Seite 5
waltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Bei der Anordnung des Gutachtens handelt es sich um eine Zwischenverfügung (Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]). Solche können unter anderem dann angefochten werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (BGE 132 V 93 E. 6.1 S. 106). Diese Anfechtbarkeitsvoraussetzung ist für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren in IV-Angelegenheiten zu bejahen, womit die entsprechende Verfügung unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden kann (BGE 138 V 271 S. 275 E. 1.1 und 1.2.1 sowie S. 276 E. 1.2.3, 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 256). Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten (vgl. jedoch E. 1.2.2 f. nachfolgend).

E. 1.2.1

Anfechtungsgegenstand bildet die im Nachgang auf das Schreiben vom 3. Juli 2017 (AB 357) ergangene Zwischenverfügung vom 8. November 2017 (AB 424). Streitig und zu prüfen ist allein die Frage, ob die Beschwerdegegnerin die Dres. med. D. _____, E. _____ und F. _____ mit der Begutachtung beauftragen durfte.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. April 2019, IV/17/1075, Seite 6

E. 1.2.2

Offensichtlich nicht einzutreten ist dagegen auf die Beschwerde insoweit, als damit Ansprüche auf vorläufige Ausrichtung von Geldleistungen geltend gemacht werden (Beschwerde, S. 7 f. Ziff. 10 und S. 15 Ziff. 12, Eingaben des Beschwerdeführers vom 5. Juli 2018, S. 18 oben, vom 31. Dezember 2018, S. 6 f. und 13 f., und vom 3. Februar 2019, S. 4 unten), da die Beschwerdegegnerin darüber nicht verfügt hat (BGE 125 V 413 E. 1a S. 414). Das Verfahren ist denn auch grundsätzlich auf den Streitgegenstand begrenzt, wobei für dessen Bestimmung von der angefochtenen Verfügung bzw. dem angefochtenen Entscheid auszugehen ist (MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, Art. 72 N. 6), während hier keine entsprechende Ausnahme vorliegt, um vom Grundsatz abzuweichen.

E. 1.2.3

Auf die Beschwerde ist zudem insoweit nicht einzutreten, als darin Unstimmigkeiten mit der Rechtsschutzversicherung (Beschwerde, S. 7 Ziff. 9 und S. 10 f. Ziff. 13, Eingaben des Beschwerdeführers vom 21. Januar 2018, S. 3 Ziff. 2, vom 5. Juli 2018, S. 11 ff., vom 31. Dezember 2018, S. 2 ff., vom 3. Februar 2019, S. 2 unten und S. 10 ff., und vom 27. Februar 2019, S. 23 ff. und 42) und Haftpflichtansprüche (Eingabe des Beschwerdeführers vom 5. Juli 2018, S. 6 ff.; vgl. auch AB 275/1 unten) geltend gemacht werden, da das Verwaltungsgericht dafür sachlich nicht zuständig ist; davon geht denn auch der Beschwerdeführer aus, nimmt er doch in diesem Zusammenhang selber Bezug auf entsprechende Schieds- bzw. Zivilverfahren (so z.B. in der Beschwerde, S. 4 Ziff. 5 und S. 7 Ziff. 9).

E. 1.3

Am 1. April 2019 ging sowohl beim Gericht wie auch beim Beschwerdeführer das Urteil des Bundesgerichts vom 18. März 2019, 9C_128/2019, ein. Gleichentags wandte sich der Beschwerdeführer erneut an das Verwaltungsgericht und beantragte erneut eine Sistierung des Verfahrens, da die Rechtsschutzversicherung mittlerweile auch die Kosten für die Einarbeitung eines Anwaltes übernehme und sich ein Anwalt bereit erkläre, für den Beschwerdeführer tätig zu werden. Die Beschwerde vom 11. Dezember 2017 ist genügend begründet, zudem hat der Beschwerdeführer seine Sicht der Dinge in diversen Eingaben darlegen können. Eine weitere Beschwerdeergänzung ist deshalb nicht nötig. Zu beachten ist dabei, dass nun bereits dreieinhalb Jahre vergangen sind,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. April 2019, IV/17/1075, Seite 7 seit dem Beschwerdeführer die Notwendigkeit einer Begutachtung mitgeteilt worden ist, weshalb das Bundesgericht in BGer 9C_128/2019, E. 5.3.2, festgehalten hat, eine weitere Sistierung widerspreche dem Beschleunigungsgebot. Es kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer bereits am 8. März 2019 Kenntnis davon erhielt, dass seine Rechtsschutzversicherung die ganzen Anwaltskosten (d.h. inkl. Einarbeitungsaufwand) übernimmt (Akten des Beschwerdeführers, Beschwerdebeilage [BB] 87, S. 5), er dies aber nicht umgehend, sondern erst nach Vorliegen des Entscheids des Bundesgerichts vom 18. März 2019 dem Verwaltungsgericht mitgeteilt hat und zudem offensichtlich auch nicht besorgt war, dass sein Anwalt – welcher schon am 8. März 2019 namentlich bekannt war (BB 87, S. 6 oben) – sofort Kenntnis der Akten erhielt. Ein derartiges Verhalten stellt ein Handeln wider Treu und Glauben dar, so dass eine Fristansetzung zur Beschwerde-

ergänzung auch wegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens nicht erteilt werden kann.

E. 1.4

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. b GSOG).

E. 1.5

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

E. 2.1

Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen (Art. 44 ATSG).

E. 2.2

Die IV-Stelle teilt der versicherten Person in einem ersten Schritt mit, dass eine Expertise eingeholt werden soll; zugleich gibt sie ihr die Art der vorgesehenen Begutachtung (poly- oder mono- bzw. bidisziplinär) sowie die vorgesehenen Fachdisziplinen und Gutachterfragen bekannt. In

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. April 2019, IV/17/1075, Seite 8 diesem Stadium kann die versicherte Person erst einmal (nicht personenbezogene) materielle Einwendungen gegen eine Begutachtung an sich oder gegen Art oder Umfang der Begutachtung vorbringen (Beispiele: unnötige second opinion; unzutreffende Wahl der medizinischen Disziplinen). Ausserdem hat sie Anspruch, sich zu den Gutachterfragen zu äussern (BGE 138 V 271 E. 1.1 S. 275, 137 V 210 E. 3.4.2.9 S. 258). In einem zweiten Verfahrensschritt teilt die IV-Stelle der versicherten Person die durch SuisseMED@P zugewiesene Gutachterstelle (bzw. bei mono- und bidisziplinären Expertisen die von ihr ausgewählten Gutachter) und die Namen der Sachverständigen mit jeweiligem Facharztstitel mit. Mit der Bezeichnung der Sachverständigen kommt die Möglichkeit (materieller oder formeller) personenbezogener Einwendungen hinzu (BGE 140 V 507 E. 3.1 S. 510, 139 V 349 E. 5.2.2.2 S. 355, 138 V 271 E. 1.1 S. 274, 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 257).

E. 3.1

Es ist bereits rechtskräftig entschieden, dass ein Gutachten anzuordnen ist und welche Fragen dabei zu stellen sind. Ersteres ergibt sich aus dem nicht angefochtenen VGE IV/2016/256 (AB 319/12), das Letztere aus dem VGE IV/2017/141+142 (AB 350/7 f.; das BGer ist auf eine dagegen gerichtete Beschwerde nicht eingetreten [AB 353]). Das wird vom Beschwerdeführer grundsätzlich anerkannt, wobei nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Beschwerdegegnerin "ihr Recht auf den rechtskräftigen Fragenkatalog verwirkt" haben sollte (vgl. Beschwerde, S. 9 Ziff. 12). Nach dem Gesagten ist auch rechtskräftig festgestellt, dass keine spezielle kardiologische Abklärung zu erfolgen hat (vgl. Eingabe des Beschwerdeführers vom 27. Februar 2019, S. 23 Ziff. 27). Ohnehin kommt den Gutachtern, was die Wahl der Untersuchungsmethoden und auch die Auswahl der vorzunehmenden fachärztlichen Abklärungen betrifft, ein weiter Ermessensspielraum zu; es

liegt demnach im Ermessen der Gutachter, ob der Beizug weiterer Experten notwendig ist oder nicht (Entscheid des BGer vom 30. Januar 2015, 8C_277/2014, E. 5.2). In der Folge kann hier nicht auf den Fragenkatalog zurückgekommen werden. Zu den im vorliegenden Verfahren erneut thematisierten Gesichtspunkten der Heredität und Aggravati-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. April 2019, IV/17/1075, Seite 9 (Eingaben des Beschwerdeführers vom 21. Januar 2018, S. 7 Ziff. 8, vom 5. Juli 2018, S. 19 f. lit. f, und vom 27. Februar 2019, S. 19) ist bereits in VGE IV/2017/141+142, E. 3.1 (AB 350), Stellung genommen worden. Jedenfalls hatte der Beschwerdeführer Gelegenheit, sich zum standardisierten Fragenkatalog zu äussern (AB 340) und seine Zusatzfragen werden denn auch den Gutachtern unterbreitet (AB 342). Unter Berücksichtigung dessen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Begutachtung neue Fragen gestellt hätte (vgl. die identischen Fragenkataloge gemäss IV-Rundschreiben Nr. 339 sowie der Zusatzfragen in AB 355 ff. und 342/2 resp. 340/2 ff. Ziff. 6).

E. 3.2

Das MED@P-Verfahren findet seine Grundlage in Art. 72bis Abs. 2 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und ist als solches nicht zu beanstanden (vgl. denn auch BGE 139 V 349 E. 2.2 S. 351). Der Beschwerdeführer zeigt denn auch in seiner Eingabe vom 27. Februar 2019, S. 22, keinen Anhaltspunkt, dass dessen Durchführung hier nicht korrekt erfolgt sein sollte.

E. 3.3

Es ist in keiner Art und Weise einsichtig, weshalb die vorgesehenen Gutachter, die für eine vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) anerkannte MEDAS tätig sind (vgl. AB 424/2), nicht genügend qualifiziert sein sollten. Die vom Beschwerdeführer in der Eingabe vom 27. Februar 2019, S. 21 Ziff. 24, erwähnten, teilweise längere Zeit zurückliegenden Weiterbildungen betreffen allein formelle Weiterbildungen mit Zertifikat resp. speziellem Abschlusstitel, was nicht bedeutet, dass keinerlei Weiterbildung erfolgt wäre. Eine SIM-Zertifizierung ist – entgegen der Annahme in der Beschwerde, S. 9 oben – nicht vorausgesetzt. De facto sind sehr wohl gewisse Minimalanforderungen zu beachten, wenn ein Gerichtsgutachten beweiskräftig sein soll. Hierfür verlangt das Bundesgericht, dass der medizinische Sachverständige über einen Facharztstitel in der entsprechenden medizinischen Disziplin verfügt (BGE 137 V 210 E. 3.3.2 S. 245). Die anerkannten Titel sind in dem vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) geführten Medizinalberuferegister (Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe [MedBG; SR 811.11]) einsehbar. Weitergehende fachliche Anforderungen bestehen nicht (ERIK FURRER, Rechtliche und praktische Aspekte auf dem Weg zum Gerichtsgutachten in

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. April 2019, IV/17/1075, Seite 10 der Invalidenversicherung, SZS 2019, S. 6). Diese für ein Gerichtsgutachten – dessen Erstattung unter der Strafandrohung von Art. 307 i.V.m. Art. 309 lit. a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) steht (womit ihm der Anschein erhöhter Unabhängigkeit zufällt) – massgeblichen Anforderungen gelten ebenso für ein Administrativgutachten.

E. 3.4

Damit ist die angefochtene Verfügung vom 8. November 2017 (AB 424) nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3.5

Sollte sich der Beschwerdeführer der Begutachtung nicht unterziehen (vgl. dazu seine Äusserungen betreffend Entzug der Vollmacht in der Eingabe vom 27. Februar 2019, S. 23 Ziff. 26), würde er seine Mitwirkungspflicht verletzen. In der Folge würde er den Nachweis eines (allenfalls bestehenden) Gesundheitsschadens vereiteln resp. er würde verhindern, dass ein Gesundheitsschaden als Grundlage der Ansprüche gegenüber der IV festgestellt werden könnte. Die entsprechende Beweislosigkeit ginge zu seinen Lasten.

E. 4.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Die Bestellung der Gutachter resp. deren Ablehnung ist Bestandteil des Verfahrens zur Beurteilung des Leistungsanspruchs (vgl. Beschluss der erweiterten Abteilungskonferenz des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. April 2013). Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 400.--, hat bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer zu tragen. Diese werden dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 900.-- für die Verfahren IV/2017/1075+1076 entnommen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. April 2019, IV/17/1075, Seite 11

E. 4.2

Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.